

# Bürgerantrag an die Bundesstadt Bonn

## **Betrifft:**

Umwandlungsverfahren zur Schulartänderung (§ 27, Abs. 3 SchulG bzw. § 10 (Fn 5) BestVerfVO)

## **Anlass:**

Obwohl die Eltern der Grundschüler in Buschdorf in den Jahren 2010 und 2011 mehrheitlich für eine Umwandlung der Grundschule in eine Gemeinschaftsgrundschule (GGs) gestimmt haben, bleibt die Schule eine katholische Bekenntnisgrundschule (KGS).

Die Abstimmungsergebnisse:

	Abgegebene Stimmen	Für Umwandlung	Gegen Umwandlung	Anzahl der abstimmberechtigten <sup>1</sup> Eltern zum Stichtag	Für GGs-Stimmen bezogen auf alle abstimmberechtigten Eltern	Für GGs-Stimmen bezogen auf abgegebenen Stimmen
2010	152	123	29	204	60,3 %	80,9 %
2011	152	116	36	213	54,5 %	76,3 %

Nach § 27, Abs. 3 SchulG sind die Stimmen von zwei Drittel der abstimmberechtigten Eltern notwendig, um die Schulart zu ändern.

„Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen“ (Landesverfassung NRW Art. 8, Abs.1), findet hier keinen Ausdruck.

---

<sup>1</sup> Abstimmberechtigt sind die Eltern, deren Kinder am Stichtag (10. Januar) die Grundschule besuchen (§ 8 (Fn 10) , Abs. 3 BestVerfVO).

## **Antrag:**

Wir beantragen beim Schulträger, dieser möge darauf hin wirken, dass das Abstimmungsverfahren geändert wird, damit der Elternwille bezüglich der Schulart das wesentliche Kriterium wird und eine Änderung der Schulart erleichtert wird.

## **Begründung:**

Die Hürden für die Änderung der Schulart sind sehr hoch:

- Nach Art.79 Abs.2 GG ist das Quorum einer **Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten** nur bei Grundgesetzänderungen notwendig, bei vielen anderen Gesetzesänderungen gelten niedrigere Anforderungen.
- Der Kreis der **Stimmberechtigten** ist **nicht** der Kreis der **Betroffenen**, denn stimmberechtigt sind die Eltern der Schulkinder (§ 8 (Fn 10) Abs.3 BestVerfVO). Das bedeutet: Die Eltern der Viertklässler sind stimmberechtigt, aber nicht betroffen, weil die Schulartänderung ab dem der Abstimmung folgenden Schuljahr wirksam wird. Die Eltern der bereits angemeldeten Kinder sind aus demselben Grund betroffen, aber nicht abstimmerechtigt (§ 27 Abs. 3 SchulG).
- Für die Umwandlung von Grundschulen müssen **zwei** Drittel der Stimmberechtigten zustimmen, dagegen genügt es bei Hauptschulen, wenn Erziehungsberechtigte, die **ein** Drittel der Schüler vertreten, zustimmen.

Faktisch können diese Vorgaben eine Umwandlung verhindern, obwohl eine eindeutige Mehrheit der Eltern sie wünscht, so wie dieses Jahr in Bonn-Buschdorf und in Köln-Rath.

Alle gesetzlichen Regelungen zu Bekenntnisschulen fußen auf der grundlegenden Annahme, dass die Kinder des betreffenden Bekenntnisses die überwiegende Mehrheit der Schülerschaft bilden. Die Entwicklung an Grundschulen in Bonn und ganz NRW zeigt heute einen hohen Anteil von Kindern, die nicht dem Bekenntnis angehören. So überwog bereits 2009/2010

an zwei Dritteln der katholischen Grundschulen in Bonn die Zahl der bekenntnisfremden oder bekenntnislosen Kinder.

Ob die bekenntnisfremden Eltern die Schule aufgrund des Bekenntnisprofils oder aus anderen Gründen wählen, ist dabei nicht zu erkennen.

Das VG Gelsenkirchen in einem Beschluss vom 09.05.2008 zur Frage, ab welchem Schüleranteil anderer Konfessionen eine Bekenntnisschule den Bekenntnisschulcharakter verliert: "Wann ein solcher Verlust eintritt, ist umstritten. Die vertretenden Meinungen hierzu geben Grenzwerte von 50 % bis 20 % bekenntnisfremder Schüler an, wobei die vom Kommentator angestellte Erwägung, eine Bekenntnisschule verliere ihren Bekenntnischarakter, wenn mehr als 33% bekenntnisfremde Schüler vorhanden sind, in § 27 Abs. 3 zweiter Halbsatz SchulG eine Stütze findet."

Deshalb ist es angemessen, die Schulartumwandlung als Ausdruck sich wandelnder gesellschaftlicher Grundlagen zu erleichtern.

Mögliche Maßnahmen können entsprechende Änderungen im Schulgesetz bzw. der BestVerfVO sein.

Die Bestimmungsverfahrensverordnung (BestVerfVO), in der das Umwandlungsverfahren von Schulen im Detail geregelt wird, ist seit 2. März 1968 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft (§ 17 (Fn 8) BestVerfVO).

**Unterschriften der Antragsteller:**

**Bonn, den 12. Oktober 2011**

**Unterschriften und Adressen der Antragsteller (Fortsetzung):**

**Bonn, den 12. Oktober 2011**